



Richtlinie

für die Tagesbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Feldergasse 4-6, 3400 Weidling

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung vom 28.04.2023, TOPkt. Ö 44, gem § 35 Z 1 u Z 19 NÖ Gemeindeordnung idgF sowie aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes iVm der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung idgF wie folgt beschlossen:

1. Präambel

Die Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr allgemein zugänglich. Die TBE wird in zwei Gruppen geführt und bietet pro Gruppe Betreuungsplätze im gesetzlich vorgesehen Ausmaß.

2. Organisation

Die TBE wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg in Eigenregie geführt und ist als gemeinnütziger Betrieb im Sinne der §§ 34ff BAO eingerichtet (siehe Satzung des Gemeinderates).

Die pädagogische Leitung untersteht dienstrechtlich (wie die Kinderbetreuer) der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Gemeinsam bilden die Pädagogen und die Kinderbetreuer das Betreuungspersonal und bestimmen den Tagesablauf der Kleinkinder entsprechend dem pädagogischen Konzept der TBE.

3. Aufnahmekriterien

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die TBE ist

- das Vorhandensein eines nachweislichen Betreuungsbedarfs (Berufstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze) aller Obsorgeberechtigten sowie
- der Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines Obsorgeberechtigten in Klosterneuburg.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot

- vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen 1 und 2,5 Jahren (ab September 2024 zwischen 1 und 2 Jahre) zu.
- Die weitere Reihung erfolgt nach Geburtsdatum des Kindes. Das ältere Kind erhält vor dem jüngeren Kind einen Betreuungsplatz.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie Vorhandensein eines freien Kindergartenplatzes erfolgt eine automatische Zuweisung an einen NÖ Landeskindergarten in Klosterneuburg und es endet damit die Kleinkindbetreuung in der TBE.

4. Reguläre Öffnungszeiten

Beginn und Ende des Betreuungsjahres richten sich analog zum Schuljahr.

Die TBE ist grundsätzlich von **Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die TBE generell nicht geöffnet.

Allfällige weitere Tage, an denen die TBE schließt, sowie Änderungen der Öffnungszeiten werden den Obsorgeberechtigten gesondert in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5. Ferienöffnungszeiten

Die Ferien der TBE entsprechen den Kindergartenferien bzw den Hauptferien nach dem NÖ Schulgesetz.

Die TBE bleibt in den Sommerferien für eine Woche, analog zum Kindergarten, sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Die Schließtage orientieren sich an jenen der NÖ Landeskindergärten in Klosterneuburg und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

In den Semesterferien, Osterferien und Sommerferien (acht Wochen) muss gesondert Bedarf angemeldet werden. Der Bedarf muss im Rahmen der jeweiligen Bedarfserhebung gemeldet werden. Übersteigt der angemeldete Bedarf für den Standort die Anzahl von fünf Betreuungsplätzen pro Woche (liegt also mindestens ein Bedarf von sechs Plätzen pro Woche vor), bleibt die TBE offen.

6. Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Dienststelle GA VI/2 - Schulen und Kindergärten. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien. Die schriftliche Anmeldung hat grundsätzlich jährlich bis Ende Februar unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars (Online-Formulare, pdf-Formular) zu erfolgen.

Mit der Anmeldung und der Bekanntgabe der Aufnahme in die TBE wird ein Vertragsverhältnis mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg begründet. Bereits bei der Anmeldung ist das gewählte Tarifmodell für den Nachmittag sowie die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen bekanntzugeben. Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung und zum Mittagessen ist verbindlich. Änderungen (auch die Kündigung der Nachmittagsbetreuung oder der Teilnahme am Mittagessen) sind nur zu Beginn des Betreuungsjahres bis 30. September, danach nur mit Wirkung ab 1. Dezember, ab 1. März und zu Beginn der Sommerferien zulässig.

Eine Kündigung des gesamten Betreuungsplatzes (inklusive Vormittagsbetreuung) ist von beiden Vertragsparteien jedoch unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

7. Betreuungsentgelt, Beitrag zum Beschäftigungsmaterial und zum Mittagessen

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ab 13:00 Uhr ist pro Kind ein monatliches Betreuungsentgelt entsprechend des gewählten Tarifmodells wie folgt zu entrichten:

bis 15 Uhr Betreuung/Monat € 120,00

bis 17 Uhr Betreuung/Monat € 180,00

Der Beitrag zum gemeinsamen Mittagessen beträgt **€ 80,00 pro Monat**. Vormittags- und Nachmittagsjause sind von den Obsorgeberechtigten mitzugeben, die auch für die Einhaltung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung selbst verantwortlich sind.

Der Beitrag zum Beschäftigungsmaterial beträgt **€ 13,00 pro Monat**.

Das Betreuungsentgelt sowie die Beiträge zum Beschäftigungsmaterial und zum Mittagessen sind auch bei Abwesenheit, vorzeitiger Abholung, Krankheit, Urlaub und anderen Abwesenheitsgründen zu entrichten und werden nicht rückerstattet.

Das Betreuungsentgelt sowie die Beiträge zum Beschäftigungsmaterial und zum Mittagessen unterliegen der Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Februar endgültig verlautbarte Indexzahl. Die erste Valorisierung wird im März 2024 vorgenommen.

Das Betreuungsentgelt sowie die Beiträge zum Beschäftigungsmaterial und zum Mittagessen werden direkt durch die Dienststelle GA VI/2 - Schulen und Kindergärten bis spätestens am 15. eines jeden Monats vorgeschrieben. Die Zahlungsfristen sind in der Rechnung ersichtlich. Die Zahlung kann mittels Überweisung nach Rechnungserhalt oder per Lastschriftverfahren (Bankeinzug) erfolgen.

Um Ermäßigung des Betreuungsentgelts kann analog dem Beschluss des GR vom 29.9.2017 (Einheitliche Ermäßigungsmodelle für die Nachmittagsbetreuungskosten für Pflichtschulen und Kindergärten“) mittels Online-Formular bzw pdf-Formular angesucht werden.

8. Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von zwei Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen und entsprechende gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Ebenso ist bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie oder der Pflichten im pädagogischen Konzept der TBE und bei nicht regelmäßigem Besuch eines angemeldeten Kindes ein Ausschluss des Kindes möglich. Bei Wegfall des Hauptwohnsitzes in Klosterneuburg während des Betreuungsjahres endet die Kleinkindbetreuung in der TBE mit Ende des Monats, in dem der Wegfall erfolgt ist bzw in dem der Wegfall bekannt wurde, zwingend.

Kinder, die trotz intensiver Bemühungen des Personals in der TBE weiterhin Anpassungsschwierigkeiten haben, werden nach Abstimmung mit der pädagogischen Leitung der TBE von der Betreuung ausgeschlossen.

9. Pflichten der Obsorgeberechtigten

- Die Obsorgeberechtigten haben rechtzeitig und von sich aus alle notwendigen Auskünfte zur fachgerechten Betreuung des Kindes zu erteilen.
- Um einen ordnungsgemäßen Ablauf in der TBE gewährleisten zu können, sind die Kinder der Vormittagsbetreuung bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen und entsprechend dem gewählten Tarifmodell spätestens um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 17:00 Uhr abzuholen. Wird die vereinbarte Abholzeit trotz Ermahnung

überschritten, wird das höhere Tarifmodell für diesen Monat verrechnet. Wird das Kind erst nach 17 Uhr abgeholt, wird eine Pauschale in Höhe von € 30,00 pro angefangener halben Stunde verrechnet.

- Das Mittagessen findet ca. zwischen 11:30h und 12:30h statt. Im Anschluss daran besteht eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.
- Bedarfsgegenstände, wie insbesondere Windeln, Pflegemittel, Sonnencreme, Hausschuhe, Regenkleidung, Wechselkleidung und ähnliches, sind von den Sorgeberechtigten in ausreichender Menge dem Betreuungspersonal zur Verfügung zu stellen.
- Jede relevante Änderung, wie z.B. Wohnsitzadresse, Änderung des Hauptwohnsitzes, während des Betreuungsjahres ist umgehend der Dienststelle GA VI/2- Schulen und Kindergärten schriftlich mitzuteilen.
- Die weiteren Pflichten der Sorgeberechtigten, die im pädagogischen Konzept der TBE der Stadtgemeinde Klosterneuburg geregelt sind, sind einzuhalten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Inbetriebnahme der TBE am 1. September 2023 in Kraft. Eine verbindliche Anmeldung kann ab dem 3. Mai 2023 erfolgen.